

Stadt Altentreptow

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 01/BV/645/2017 Datum: 06.03.2017 Verfasser: Knebler, Silvana Fachbereichsleiter/-in: Knebler, Silvana	
Entwurf Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altentreptow inklusive Kalkulation		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	23.03.2017	Finanzausschuss der Stadtvertretung
N	28.03.2017	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	04.04.2017	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die aktuell bestehende Verwaltungsgebührensatzung wurde am 10.02.2010 beschlossen und trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung, 10.03.2010, in Kraft. Am 25.05.2011 wurde eine 1. Änderungssatzung beschlossen. Seit dem sind die Gebühren nicht mehr kalkuliert worden. Im beschlossenen Haushaltssicherungskonzept der Stadt Altentreptow für den Zeitraum 2017 bis 2020 ist die Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung eine Maßnahme, die im Zuge der Haushaltskonsolidierung umgesetzt werden soll. Der Text der Satzung wurde an die aktuelle Gesetzeslage angepasst (**Anlage 1**).

Rechtliche Grundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren sind die § 5 Kommunalverfassung M-V sowie die §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes M-V. Gemäß § 44 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V hat die Stadt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen.

Entgelte für Leistungen der Kommunen sind Gebühren, Beiträge und privatrechtliche Entgelte.

Verwaltungsgebühren zählen ebenso wie Beiträge und Gemeindesteuern zu den öffentlichen Abgaben, die eine Kommune von den Einwohnern in ihrem Gemeindegebiet fordern kann. Sie werden als Geldleistung für eine konkrete Leistung der Verwaltung erhoben. **Sie entstehen nur, wenn eine kommunale Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.**

Gebühren werden nach dem sog. Kostendeckungsprinzip erhoben: Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll mindestens den voraussichtlichen Kosten einer Dienstleistung entsprechen.

Die Kalkulation der Kosten erfolgt auf der Grundlage der Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2013/2014 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vom 30.09.2013 (KGSt-Materialien 4/2013). Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus den: Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten. Darstellung erfolgt in der beigefügten Kostenkalkulation (**Anlage 2**).

Für die einzelnen Tarifstellen wurde der jeweils notwendige Arbeitsumfang ermittelt.

In der **Anlage 3** erfolgt eine Gegenüberstellung, wie sich die Gebührenhöhe verändert hat, aus welchen Gründen Tarife weggefallen und welche Tarife neu hinzugekommen sind.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt den vorliegenden Entwurf zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) einschließlich der beigefügten Kalkulation.

Anlage/n:

1. Neufassung Verwaltungsgebührensatzung
2. Kalkulation Verwaltungsgebühr
3. Gegenüberstellung Alt/Neu

Anlage 1 Entwurf Satzungstext

Satzung

der Stadt Altentreptow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

(Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 04.04.2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen des eigenen Wirkungskreises (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Altentreptow, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für besondere Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (3) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, die nicht in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, wie
 - Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 - Zustellung- und Nachnahmekosten
 - Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik

so hat die kostenpflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht. Für die Auslagen gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich unbeschadet des § 1 Abs. 3 nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit für eine Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
 - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person.
- (3) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder sonst veranlasst haben oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbau handelt;
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne § 54 der Abgabenordnung dient;
4. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.

Die Gebührenfreiheit besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren

sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben sind;
3. schriftliche Auskünfte; die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
4. Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Informationsfreiheitsgesetz in Fällen ohne umfangreichen und außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand;
5. Auskünfte bei Amtshandlungen gegenüber beteiligten Dritten gemäß § 9 des Informationsfreiheitsgesetzes;
6. Kopien, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Informationsfreiheitsgesetzes für den Fall, dass keine ausreichenden zeitlichen, sachlichen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung gestellt werden können;
7. Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzungserlaubnis für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen, bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen im Rahmen ihrer politischen Arbeit.

(2) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Stadt Altentreptow bzw. des Amtes Treptower Tollensewinkel liegt.

(3) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühr für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz kann aus Gründen der Billigkeit und des öffentlichen Interesses auf Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.

(2) Für Personen, die soziale Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr zu den Tarifstellen:

1.1.2; 1.1.3; 1.3; 1.4; 1.5

um die Hälfte ermäßigt werden.

§ 7 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach dem durch die Veranlassung ausgelösten Verwaltungsaufwand bis zu 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären.
- (2) Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte, der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Rücknahme des Antrages bringt die Gebührenschuld nicht zum Erlöschen.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren- und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert, durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den Fällen des § 7 ist die Gebühr 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altentreptow vom 10.03.2010, die zuletzt durch die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 25.05.2011 geändert worden ist, außer Kraft.

Altentreptow,

Bartl
Bürgermeister

Anlage

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altentreptow vom 04.04.2017

Gebührentarif

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
1	Allgemeine Gebühren und Auslagen	
1.1	Abschriften und Auszüge	
1.1.2	Abschriften je angefangenen Seite	7,20
1.1.3	in besonderer Form, wie z. B. Tabellen, Listen, Rechnungen je angefangene Seite	14,40
1.2	Vervielfältigungen	
	mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz/weiß) erstellt werden, je Seite <ul style="list-style-type: none"> • Einseitig bzw. zweiseitig bis A3 	0,70
1.3	Beglaubigungen	2,15
1.4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung	
	Die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (außer Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen), durch eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung je nach Zeitaufwand	7,20 – 14,40
1.5	Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, je Aufwand	7,20 - 21,60
	(bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzliche Gebühren nach Tarifstelle 1.2 erhoben)	
1.6	Erteilung von Genehmigungen, Bescheinigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zeugnissen, Urkunden u. ä.	3,60 – 345,60
	zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je nach Zeitaufwand	
1.7	Einsichtnahme	
1.7.1	Einsichtnahme bei der Behörde in Akten und sonstige Informationsträger in Fällen ohne besonderen Verwaltungsaufwand	gebührenfrei
1.7.2	Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind Soweit nicht die IFGKOSTVO M-V einschlägig sind	10,80
1.8	Herausgabe von Satzungstexten, je Vorgang (inklusive Versand und Kopierarbeiten)	7,20
1.9	Genehmigung für die Nutzung des Stadtwappens, je Genehmigung	32,40

2	Steuern/Stadtkasse	
2.1	Ausgabe von Steuerbescheiden, ab 2. Ausfertigung, je Ausfertigung	3,60
2.2	Erstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,20
2.3	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	2,15
2.4	Ermittlung und Feststellung aus Konten und Zweitbüchern, Kontoauszügen, Bescheinigungen je nach Zeitaufwand	7,20 – 21,60
3	Standesamt	
3.1	Einsichtnahme des Bürgers in Personenstandsbücher/Archiv je angefangene halbe Stunde	10,80
4.	Bauamt	
4.1	Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen	
	Die Gebühr für die Bereitstellung von analogen stadteigenen Unterlagen setzt sich aus den Tarifstellen 4.1 – 4.1.3 zusammen	
4.1.1	Heraussuchen und Aufbereitung der Unterlagen (z. B. B-Pläne, Bauakten), je angefangene viertel Stunde	10,80
4.1.2	Vervielfältigungen A4 – A3 einseitig bzw. doppelseitig je Seite	0,70
4.1.3	Herausgabe von digitalen Stadtkartenwerk oder ähnlichen digitalen Plänen per E-Mail	3,60
4.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
4.2.1	Schriftliche Auskünfte über gezahlte bzw. noch zu erwartende Straßenausbau- und/oder Erschließungsbeiträge, je Grundstück	14,40
4.2.2	Schriftliche Auskünfte aus B-Plänen, je angefangenen halbe Stunde (Bei Herausgabe von Vervielfältigungen, die zu diesem Zwecke ausdrücklich gewünscht sind, werden zusätzliche Gebühren nach Tarifstelle 4.1.2 erhoben)	21,60
4.3	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24, 25 und 28 BauGB, je angefangene halbe Stunde	21,60
4.4	Zustimmung zur Verlegung von Leitungen für leitungsgebundene Energieträger (Aufgrabeerlaubnis) je angefangene halbe Stunde	21,60
4.5	Genehmigung zum Anlegen von Grundstückszufahrten je angefangene halbe Stunde	21,60
4.6	Genehmigung nach § 144 BauGB (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet) je angefangene halbe Stunde	21,60
4.7	Stellungnahmen zur Beantragung von Investitionszulagen zur Vorlage beim Finanzamt, je Stellungnahme	14,40

4.8	Verwaltung und Bearbeitung von Liegenschaften im Falle einer Bestellung als gesetzlicher Vertreter, je angefangene halbe Stunde	21,60
5	Erteilung von Löschungsbewilligungen	21,60
6	Ordnungsamt	
6.1	Bescheide und sonstige Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden, mit einem besonderen Arbeitsaufwand verbunden sind und auf die Erfüllung von Rechtspflichten aus Satzungen zielen je angefangene halbe Stunde	21,60
6.2	Erteilen von Genehmigungen zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen zu erhebende Verwaltungsgebühr je nach Aufwand	7,20 – 21,60
6.3	Nachforschungen in Archivbüchern im Auftrag des Bürgers je angefangenen halbe Stunde	21,60
7	Ordnungsamt/Friedhof	
7.1	Erteilen einer Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales	7,20
7.2	Erteilung einer Genehmigung zur Veränderung eines Grabmales	7,20
7.3	Erteilen einer Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege (befristet für ein Jahr)	7,20
7.4	Ausstellung einer Urnenanforderung vom Krematorium für das Bestattungsunternehmen	7,20
7.5	Eintragung in das Grabstättenverzeichnis	10,80
7.6	Austragung aus dem Grabstättenverzeichnis	10,80
7.7	Genehmigung zum Umbetten von Leichen, Gebeinen und Aschen	7,20
7.8	Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung für Nichtortsansässige	7,20
7.9	Ausstellen einer Urkunde zum Nutzungsvertrag	10,80
7.10	Erteilen der Zustimmung zum Einebnen einer Grabstelle	14,40
7.11	Erteilen der Zustimmung für das Befahren des Friedhofes mit einem Fahrzeug	7,20
7.12	Erteilung einer Genehmigung für sonstige Friedhofsleistungen	7,20
7.13	Versand einer Urne nach außerhalb: Ausgrabung der Urne, Schließen der Urnenstelle zzgl. Auslagen (Verpackung, Versand)	44,48
7.14	Erteilung einer Zulassung für das gewerbsmäßige Aufstellen von Grabmalen	7,20

Kalkulation Verwaltungsgebühren

	Neu	Alt
Personalkosten	49.900 €	43.890 €
Entgeltgruppe EG 8 TVöD, Anpassung aufgrund Entgelttabelle Stand 31.12.2016		
Sachkosten	9.700 €	15.600 €
lt. KGSt Material Stand 2013/2014		
Gemeinkosten (Verwaltungskosten)	9.980 €	8.778,00 €
20 % der Personalaufwendungen lt. KGSt Material Stand 2013/2014		
Kosten des Arbeitsplatzes im Jahr (1.610 Stunden)	69.580 €	68.268 €
Kosten des Arbeitsplatzes pro Stunde	43,21 €	41,65 €
Kosten des Arbeitsplatzes je Minute	0,72 €	0,69 €

Berechnung allgemeine Gebührensätze

Tarifstelle	Kosten des Arbeitsplatzes je Minute	Durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	Betrag in €	Bemerkung
1.1.2	0,72 €	10	7,20	
1.1.3	0,72 €	20	14,40	
1.2	0,72 €	1	0,72	je Seite bzw. doppelseitig wird auf 0,70 € abgerundet, da einfacher zu händeln
1.3.	0,72 €	5	3,60	
1.4	0,72 €	10 bis 20	7,20 €- 14,40 €	je nach Aufwand
1.5	0,72 €	10 bis 30	7,20 - 21,60	je nach Aufwand
1.6	0,72 €	5-480	3,60 - 345,60	je nach Aufwand
1.7.2	0,72 €	15	10,80	
1.8	0,72 €	10	7,20	
1.9	0,72 €	45	32,40	
2.1	0,72 €	5	3,60	
2.2	0,72 €	10	7,20	
2.3	0,72 €	3	2,16	wird auf 2,15 abgerundet, da einfacher zu händeln
2.4	0,72 €	10-30	7,20 -21,60	je nach Aufwand
3.1	0,72 €	30	10,80	Hälftige Gebühr lt. Peronenstandsgesetz
4.1.1	0,72 €	15	10,80	

				je Seite bzw. doppelseitig wird auf 0,70 € abgerundet, da einfacher zu händeln
4.1.2	0,72 €	1	0,72	
4.1.3	0,72 €	5	3,60	
4.2.1	0,72 €	20	14,40	
4.2.2	0,72 €	30	21,60	
4.3	0,72 €	30	21,60	
4.4	0,72 €	30	21,60	
4.5	0,72 €	30	21,60	
4.6	0,72 €	30	21,60	
4.7	0,72 €	20	14,40	
4.8	0,72 €	30	21,60	
5	0,72 €	30	21,60	
6.1	0,72 €	30	21,60	
6.2	0,72 €	10-30	7,20-21,60	je nach Aufwand
6.3	0,72 €	30	21,6	
7.1	0,72 €	10	7,20	
7.2	0,72 €	10	7,20	
7.3	0,72 €	10	7,20	
7.4	0,72 €	10	7,20	
7.5	0,72 €	15	10,80	
7.6	0,72 €	15	10,80	
7.7	0,72 €	10	7,20	
7.8	0,72 €	10	7,20	
7.9	0,72 €	15	10,80	
7.10	0,72 €	20	14,40	
7.11	0,72 €	10	7,20	
7.12	0,72 €	10	7,20	
7.13	1 1/2 Bauhofstunde		44,48	siehe Kalkulation Friedhofsgebührensatzung 2013
7.14	0,72	10	7,20	

Anlage 3 Gegenüberstellung alter und neuer Tarif bzw. neue und weggefallene Tarifstellen

neue Tarifstelle	alte Tarifstelle	neue Gebühr in EUR	alte Gebühr in EUR	Weggefallen bzw. neu hinzugefügt
1.1.2	1.1	7,20	6,90	
1.1.3	1.2	14,40	13,80	
1.1.4	1.3	wie unter 1.2	0,65	
1.2	1.3	0,70	0,65	
1.3	2	3,60	2,05	
1.4.	5	7,20 – 14,40	6,90 -13,80	
1.5	6	7,20 - 21,60	6,90 -13,80	
1.6		3,60 – 345,60	3,45 – 275,00	Höchstgebühr wurde auf 8 Stunden berechnet
1.7.1	neu	gebührenfrei		Informatonsfreiheitsgesetz
1.7.2	7	10,80	10,35	
1.8	neu	7,20	keine	neu aufgenommen
1.9	neu	32,40	keine	neu aufgenommen
2.1	1.3	3,60	3,45	
2.2	1.1	7,20	6,90	
2.3	1.4	2,15	2,05	
2.4	1.2	7,20 – 21,60	6,90 -20,70	
3.1	2.3	10,80	10,50	Personenstandsgesetz ½ der Gebühr
4.1.1	neu	10,80	keine	neu aufgenommen
4.1.2	neu	0,70	keine	neu aufgenommen
4.1.3	neu	3,60	keine	neu aufgenommen
4.2.1	neu	14,40	keine	neu aufgenommen
4.2.2	neu	21,60	keine	neu aufgenommen
4.3	3.1	21,60	20,70	
4.4	3.2	21,60	20,70	
4.5	3.3	21,60	13,80 bis 20,70	neu je angefangene halbe Stunde
4.6	3.4	21,60	20,70 bis 41,65	neu je angefangene halbe Stunde
4.7	3.5	14,40	20,70	
4.8	3.6	21,60	20,70	
5	neu	21,60	keine	neu aufgenommen
6.1	2.1	21,60	20,70	
6.2	2.2	7,20 – 21,60	13,80 - 20,70	
6.3	2.4	21,60	20,70	
7.1	2.6	7,20	6,90	
7.2	2.7	7,20	6,90	
7.3	2.9	7,20	6,90	

7.4	2.10	7,20	6,90	
7.5	2.11	10,80	10,35	
7.6	2.12	10,80	10,35	
7.7	2.13	7,20	6,90	
7.8	2.14	7,20	6,90	
7.9	2.15	10,80	10,35	
7.10	2.16	14,40	13,80	
7.11	2.17	7,20	6,90	
7.12	2.19	7,20	6,90	
7.13	2.18	44,48	31,72	
7.14	2.9	7,20	6,90	